



TRANSPARENZ DER BEWERBUNG ÖKOLOGISCHER ODER SOZIALER MERKMALE AUF DER INTERNETSEITE

*Offenlegung gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 –
SFDR*

PORTFOLIOVERWALTUNGSLINIE “RPV INVEST+ CLASSIC” DER RAIFFEISEN LANDESBANK SÜDTIROL (RLB)

A. ZUSAMMENFASSUNG

Die Portfolioverwaltungslinie „**RPV Invest+ Classic**“ (im Folgenden als „Linie 2“ oder „Die Linie 2“ bezeichnet) der Portfolio-Verwaltung der Raiffeisen Landesbank Südtirol fördert ökologische und soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. In der Linie 2 ist jedoch ein Anteil von Investitionen mit nachhaltigem Investitionsziel in Höhe von 10 % vorgesehen.

Für die Verwaltung der Linie 2 wird die Raiffeisen Landesbank Südtirol von einem beauftragten Berater (im Folgenden als "Berater" bezeichnet) unterstützt. Bei der Verwaltung der Linie 2 wendet der Berater in seinem Anlageprozess die in den Portfolioverwaltungsverträgen festgelegten Kriterien für nachhaltige Anlagen und ESG (d. h. Umwelt, Soziales und Governance) an.

Die Linie 2 fördert eine Reihe von ökologischen (Abschwächung der direkten und indirekten Umweltauswirkungen auf den Klimawandel) und sozialen (Achtung der Menschen- und Bürgerrechte sowie Entwicklung von Humanressourcen und sozialem Zusammenhalt) Merkmalen.

Um die von der Linie 2 geförderten Merkmale zu erfüllen, werden die Investitionen nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Die Zuweisung eines ESG-Ratings, das die Entwicklung der Basiswerte widerspiegelt, in die investiert wird, erfolgt auf einer progressiven Skala von 1 bis 5 oder "AAA" bis "CCC". Vom ESG-Rating ausgehend wird ein gezielter Ausschluss vorgenommen, d.h. Basiswerte mit einem ESG-Rating unter "3 Globen" oder "BBB" werden ex-ante aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
- Die Klassifizierung der Basiswerte, in die investiert wird. Insbesondere die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale beruht auf der Einhaltung der Einstufung der Basiswerte nach Artikel 8/9 der SFDR.



Die Linie 2 investiert mindestens 70% ihres Vermögens in Anlagen, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen gemäß den oben genannten verbindlichen Elementen der für das Produkt festgelegten Anlagestrategie entsprechen.

Die ESG-Rating-Indikatoren und die Klassifizierung der Basiswerte werden regelmäßig überprüft, und zwar sowohl durch den Berater, der das ESG-Rating der zugrunde liegenden Anlagen der Linie 2 überwacht, als auch durch die Raiffeisen Landesbank Südtirol, die mit Unterstützung eines Datenanbieters das ESG-Rating und die Klassifizierung der Basiswerte auf Portfolioebene mit Unterstützung eines externen Datenlieferanten regelmäßig überprüft.

Die Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird durch die Vereinbarungen mit den Datenlieferanten und Beratern sichergestellt.

B. KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In Linie 2 ist jedoch ein Teil der Investitionen mit ökologischer Zielsetzung und ein Teil mit sozialer Zielsetzung vorgesehen, das heißt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, bei der Abfallerzeugung, und bei Treibhausgasemissionen oder bei den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft beiträgt, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Der Anteil der Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung, der von der Linie 2 erreicht wird, entspricht dem Anteil nachhaltiger Finanzprodukte, der von den zugrundeliegenden OGAWs erreicht wird, die ihrerseits unter Art. 9 der SFDR eingestuft werden.

Für den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die von den zugrunde liegenden OGAWs getätigt werden, sieht Linie 2 eine Ad-hoc-Vereinbarung mit dem Berater vor, um sicherzustellen, dass diese Anlagen keinem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden (Do No Significant Harm oder DNSH), indem regelmäßig überwacht wird, wie die Verwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) berücksichtigen.

Daher berücksichtigt der Fonds die folgenden Indikatoren unter Bezugnahme auf Tabelle 1 in Anhang 1 - Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288):

1. Treibhausgasemissionen;
2. CO₂-Fußabdruck;
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;



5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen;
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;
8. Emissionen in Wasser;
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle;
10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle;
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen;
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
15. Treibhausgasemissionsintensität;
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

C. ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Die Linie 2 fördert ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Definition des ESG-Ratings berücksichtigt werden.

Die von der Linie 2 geförderten Merkmale werden im Folgenden zusammengefasst:

- In Bezug auf Umweltmerkmale: die Fähigkeit der zugrunde liegenden Basiswerte, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen in Bezug auf CO₂-Emissionen, biologische Vielfalt, Schutz natürlicher Ressourcen, verantwortungsvolle Wassernutzung und verantwortungsvolle Abfallwirtschaft zu kontrollieren.
- In Bezug auf soziale Merkmale: Achtung der Menschen- und Bürgerrechte (d. h. Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen), Entwicklung des Humankapitals und sozialer Zusammenhalt (d. h. Sicherheit und Einbeziehung der Gemeinschaft).

D. ANLAGESTRATEGIE

Zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, wählt die Linie 2 ihre Anlagen auf der Grundlage der nachstehend kurz beschriebenen Nachhaltigkeitsstrategien aus, die hauptsächlich auf der Zuweisung eines ESG-Ratings beruhen, das die Entwicklung der Vermögenswerte, in die investiert wird, und die Einstufung der Basiswerte im Sinne der SFDR widerspiegelt.

Ausschlüsse und Überprüfung

Regulatorische/sectorale Überprüfung

Emittenten, die Nachhaltigkeits- und ESG-Richtlinien, internationale Konventionen, international anerkannte Standards für Referenzwerte sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Vorschriften nicht



einhalten, werden von vornherein aus dem Anlageuniversum der zugrunde liegenden Fonds ausgeschlossen, z. B. werden Basiswerte, die die zehn Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten, von der Anlage ausgeschlossen.

Ausschlüsse aufgrund des ESG-Ratings

Zusätzlich zu den regulatorischen und sektoralen Ausschlüssen sind auch Investitionen in Basiswerte mit einem ESG-Rating unter „BBB“ oder „3 Globen“ von der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ausgeschlossen.

Ausschlüsse aufgrund von Rechtsstreitigkeiten

Basiswerte, die in Emittenten investieren, die nach Angaben des Datenanbieters in sehr schwerwiegende Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind, die ESG-Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und/oder Produkte und Dienstleistungen haben, werden auf der Grundlage einer rechtsstreitigkeitsbezogenen Ratingeinstufung ausgeschlossen.

„ESG Best in class“

Das ESG-Rating wird anhand einer von Drittanbietern entwickelten Rating-Methode vergeben, die es ermöglicht, jeden zugrunde liegenden Fonds mit einem ESG-Score zu bewerten, der auf der Grundlage der ESG-Ratings der Emittenten berechnet wird.

Basierend auf dem „Best in class“-Ansatz werden die zugrundeliegenden Fonds daher nach ihrem zugewiesenen ESG-Rating ausgewählt und im Portfolio gewichtet, wobei jene Fonds mit einem höheren ESG-Score innerhalb des Anlageuniversums oder der jeweiligen Referenzanlageklasse bevorzugt werden.

Gute Unternehmensführung

Im Rahmen der Anlagestrategie wird die gute Unternehmensführung der emittierenden Unternehmen und der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt.

Die ESG-Rating-Methodik umfasst die Bewertung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹. Diese Grundsätze werden durch die Erhebung spezifischer Indikatoren (z. B. "Einbindung der Gemeinschaft und Menschenrechte" im Hinblick auf den sozialen Faktor "S" oder den Governance-Faktor "G") zusammen mit anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien (z. B. sozial verantwortliche Lieferkette, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen) berücksichtigt, die in das ESG-Rating für die Auswahl von Finanzprodukten integriert werden.

Was das Kriterium der Einstufung nach der SFDR betrifft, so wird davon ausgegangen, dass die nach Artikel 8/9 eingestufteten Basiswerte die Einhaltung der in der Verordnung geforderten guten Unternehmensführung gewährleisten.

¹ Die OECD-Leitsätze definieren Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die insbesondere die Achtung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt umfassen.



Im Streitfall werden jedoch Basiswerte, die in Emittenten investieren, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

E. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Im Rahmen der Linie 2 sollen mindestens 70 % in Investitionen angelegt werden, welche ökologischer und sozialer Merkmale bewerben. Darüber hinaus ist ein Anteil von 10 % für nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen vorgesehen.

Neben Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, kann die Linie 2 auch in andere Finanzprodukte investieren, die unter Artikel 6 der SFDR fallen, sowie in Finanzprodukte, die eine rasche und sichere Verfügbarkeit gewährleisten, und in Bankeinlagen zur Deckung des Finanzbedarfs. Schließlich kann die Raiffeisen Landesbank Südtirol Verfahren und Abschlüsse, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, ausschließlich zum Zwecke der Absicherung der Risiken des Fonds einsetzen.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

Die Berichterstattung und Überwachung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der Linie 2 erfolgt auf der Grundlage der vom Berater definierten ESG-Ratings durch die Methodik der ESG-Ratings der Datenlieferanten und durch die Klassifizierung der Basiswerte gemäß der SFDR.

Konkret findet die Überwachung auf drei Ebenen statt:

- Der Berater überwacht das ESG-Rating, das den zugrundeliegenden Anlagen der Linie 2 zugewiesen wurde, monatlich, um *i)* die Abdeckung des ESG-Ratings für die zugrundeliegenden Anlageklassen zu erweitern; *ii)* etwaige Aktualisierungen der von den externen spezialisierten Datenanbietern bereitgestellten Informationen zu melden. Darüber hinaus sieht der Berater eine jährliche Überwachung der ESG-Kriterien und -Faktoren vor, die für die Basiswerte berücksichtigt werden, sowie deren relative Gewichtung für die Berechnung des ESG-Ratings;
- Die Raiffeisen Landesbank Südtirol überprüft mit Unterstützung eines externen Datenanbieters monatlich das vom Verwalter auf Portfolioebene vergebene ESG-Rating, so dass es gleich oder höher als "BBB" oder "3 Globen" ist, und stellt sicher, dass das Rating der Basiswerte gemäß SFDR ex Art.8/9 ist.

G. METHODEN

Die Linie 2 zielt darauf ab, einen Anteil von mindestens 70 % an Investitionen zu gewährleisten, die die Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, indem die folgenden verbindlichen Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Zuweisung eines ESG-Ratings, das die Entwicklung der Basiswerte widerspiegelt, in die investiert wird, erfolgt auf einer progressiven Skala von 1 bis 5 oder "AAA" bis "CCC". Vom ESG-Rating ausgehend wird ein gezielter Ausschluss vorgenommen, d.h. Basiswerte mit



- einem ESG-Rating unter "3 Globen" oder "BBB" werden ex-ante aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
- Die Klassifizierung der Basiswerte, in die investiert wird. Insbesondere die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale beruht auf der Einhaltung der Einstufung der Basiswerte nach Artikel 8/9 der SFDR.

Darüber hinaus sieht die Linie 2 eine Quote nachhaltiger Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung in Höhe von 10 % der Investitionen vor, die durch Vereinbarungen mit dem Berater garantiert und durch ein ESG-Rating überwacht wird, das der Berater auf der Grundlage einer eigenen Methodik erstellt, die die Einhaltung der DNSH-Kriterien und die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) umfasst.

An diesen verbindlichen Kriterien orientiert sich die Anlagestrategie, die der Berater bei der Auswahl von Investitionen anwendet, die die von der Linie 2 beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen und ökologische und soziale Investitionen anstreben.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verwendet Linie 2: das ESG-Rating des Beraters auf der Grundlage einer eigenen Methodik, das ESG-Rating eines dritten Datenanbieters und die Klassifizierung der Basiswerte gemäß der SFDR.

Der Berater ist bestrebt eine hohe Datenqualität und -zuverlässigkeit zu gewährleisten, indem er sich auf zertifizierte und maßgebliche externe Datenlieferanten verlässt. Insbesondere überwacht der Berater monatlich das ESG-Rating, das den zugrundeliegenden Anlagen der Linie 2 zugewiesen wird, um i) die Abdeckung der zugrundeliegenden Anlageklassen mit ESG-Ratings zu erweitern; ii) etwaige Aktualisierungen der von spezialisierten externen Datenanbietern bereitgestellten Informationen zu melden und (iii) die Einhaltung der SFDR-Grundsätze in Bezug auf nachhaltige Anlagen sicherzustellen. Er sieht auch eine jährliche Überwachung der berücksichtigten ESG-Kriterien und -Faktoren sowie ihrer relativen Gewichtung vor.

Eine zusätzliche Überprüfungsmaßnahme wird von der Raiffeisen Landesbank mit Unterstützung eines externen Beraters durchgeführt, um das vom Berater zugewiesene ESG-Rating auf Portfolioebene periodisch zu überprüfen, damit es den oben beschriebenen verbindlichen Kriterien entspricht.

I. BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN

Die Linie 2 stützt ihre Nachhaltigkeitsstrategie bei der Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und der verfolgten ökologischen und sozialen Investitionsziele auf das ESG-Rating, das anhand der eigenen Methode des Beraters und der Methoden der Rating-Anbieter berechnet wird, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sind.

Was die eigene Methodik des Beraters betrifft, so hängt die Verfügbarkeit der Daten für die Erstellung des ESG-Ratings von der Zusammenarbeit des Beraters mit externen Rating-Anbietern ab, die mit der Bereitstellung der für die Berechnung des ESG-Scores zu verarbeitenden Indikatoren betraut sind.



Dieses Datenangebot hängt wiederum vom Umfang und der Verfügbarkeit der von den Emittenten veröffentlichten Daten sowie von der aktiven Mitarbeit der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds ab.

Diese Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da die Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit der Daten durch Vereinbarungen mit den Datenlieferanten und dem Berater gewährleistet ist und von der Raiffeisen Landesbank Südtirol regelmäßig überprüft wird.

J. SORGFALTSPFLICHT

Bei indirekten Anlagen führt die Raiffeisen Landesbank Südtirol eine qualitative Bewertung der relevanten ESG-Aspekte des Beraters und der Manager der zugrunde liegenden Fonds durch, um folgende Kriterien zu prüfen:

- die Einhaltung der verantwortungsvollen/ESG-Anlagestrategie;
- die Einhaltung der Ausschlusspolitik;
- den verantwortungsvollen Anlageansatz (d.h. Best-in-Class, Integration von ESG-Faktoren).

Die qualitativ-quantitative Bewertung des Ansatzes des Beraters und der Verwalter in Bezug auf ESG-Faktoren ist Teil eines umfassenderen Due-Diligence-Prozesses der Verwalter und der zugrunde liegenden Fonds, der zahlreiche Bereiche umfasst (d. h. operative Due-Diligence-Prüfung, Überprüfung des Anlageprozesses, Berufserfahrung, Rendite).

Darüber hinaus überprüft die Raiffeisen Landesbank Südtirol mit Unterstützung eines externen Ratinganbieters regelmäßig, ob das auf Portfolioebene zugewiesene ESG-Rating gleich oder höher als "BBB" oder "3 Globen" ist und die korrekte Zusammensetzung des Portfolios der Linie 2, um den geplanten Anteil von 10 % an Investitionen mit nachhaltigem Investitionsziel zu gewährleisten.

K. MITWIRKUNGSPOLITIK

In der Linie 2 ist derzeit keine direkte Mitwirkungspolitik bei der Verwaltung der Investitionen vorgesehen. Der beauftragte Berater wird jedoch auch auf der Grundlage der aktiven Mitwirkungspolitik ausgewählt, die er gegenüber den Verwaltern der Fonds, in die er investiert, verfolgt.

Angesichts der Bedeutung, die der Mitwirkungspolitik als Instrument zur Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess beigemessen wird, hat die Raiffeisen Landesbank Südtirol beschlossen, die Verabschiedung einer solchen Politik auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um eine alleinige Anpassung an Vorschriften im Zusammenhang mit der Aktionärsrechterichtlinie II² zu vermeiden. Um die schrittweise Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien in die Strategie der Raiffeisen Landesbank und von ESG-Kriterien in den Anlageprozess des Offenen Pensionsfonds zu gewährleisten, wurden Gespräche mit Fachleuten aus der Branche und insbesondere mit den Verwaltern der Investitionslinien des Offenen Pensionsfonds aufgenommen.

² [Mitteilung über die Mitwirkungspolitik und Anlagestrategie.](#)



L. BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.





Versions- und Änderungsverlauf des Dokuments

BEZEICHNUNG	DATUM VERÖFFENTLICHUNG	BESCHREIBUNG ÄNDERUNG
Version1	Januar 2023	erste Veröffentlichung